



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und  
Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Michael Reimelt  
Tel.: 0316/877-5519  
Fax: 0316/877-3490  
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-42473/2017-22;      Bezug: BMNT-UW.2.1.6/0032- Graz, am 01.03.2018  
ABT13-21922/2018-4            V/2/2018  
Ggst.: Datenschutz-Anpassungsgesetz – Abfallwirtschaftsgesetzes 2002,  
Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. Februar 2018, obige Zahl, übermittelten Entwurf Datenschutz-Anpassungsgesetz – Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

#### **Allgemeiner Teil:**

Nachdem eindeutig dargelegt wird, dass die BMNT sowie die jeweils zuständigen Behörden gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche sind, gelten die Bestimmungen des Art. 26 DSGVO auch für Letztere. Es wird als sinnvoll erachtet, zumindest in den Erläuterungen darzulegen, inwiefern diese Bestimmungen (insbesondere unter Hinweis auf Art. 14 und Art. 15 DSGVO) für die zuständigen (Landes-)Behörden von Relevanz sind.

#### **Besonderer Teil:**

##### Zu Z 6 (§ 22 Abs. 8):

Hinsichtlich all jener Stammdaten, die von der betroffenen Person nicht selbst abgefragt bzw. geändert werden können und bei denen es sich nicht um Stammdaten im Sinne des § 22a Abs. 1 AWG 2002 handelt, hat die jeweils zuständige Behörde (d.h. auch der Landeshauptmann von Steiermark) in

Abstimmung mit der BMNT die Pflichten gemäß der DSGVO wahrzunehmen bzw. entsprechende Eingriffe vorzunehmen. Es erscheint unklar, welche Stammdaten hiervon umfasst sein könnten, da abgesehen von den in § 22a Abs. 1 AWG 2002 genannten Stammdaten – bei diesen handelt es sich insbesondere um Erlaubnisse bzw. Genehmigungen, die von der jeweiligen Landesbehörde zu erfassen sind und von der betroffenen Person naturgemäß nicht verändert werden können – ausschließlich von der betroffenen Person abzufragende bzw. zu ändernde Stammdaten vorliegen. Demzufolge ist nicht ableitbar, für welche Stammdaten sich eine Verantwortung der jeweiligen Landesbehörden ergeben könnte.

Zu Z 6 (§ 22 Abs. 9):

Der Verweis auf § 16 DSGVO sollte sich richtigerweise auf Art. 16 DSGVO beziehen. Streng genommen könnte diese Bestimmung so ausgelegt werden, dass eine betroffene Person kein Recht auf unverzügliche Berichtigung von seitens der zuständigen Behörden fehlerhaft erfassten Genehmigungen bzw. Erlaubnissen hat. Falls beispielsweise im Rahmen der behördlichen Erfassung des Erlaubnisumfanges irrtümlich auf die Eintragung einer Abfallart vergessen wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf die betroffene Person haben (z.B. Nichtberücksichtigung bei Ausschreibungen). Demnach wird davon auszugehen sein, dass der betroffenen Person das Recht auf unverzügliche Korrektur bzw. Ergänzung in diesem Fall zugestanden werden müsste und wäre die Auslegung der ggstl. Bestimmung zu hinterfragen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.